



Brüssel, den 24. November 2015  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0239 (COD)**

---

14510/15  
ADD 1

STATIS 86  
ENER 405  
CODEC 1576

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. November 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 496 final Anhänge 1 und 2
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über europäische Erdgas- und Strompreisstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 496 final Anhänge 1 und 2.

---

Anl.: COM(2015) 496 final Anhänge 1 und 2



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.11.2015  
COM(2015) 496 final

ANNEXES 1 to 2

## ANHÄNGE

des  
Vorschlags für eine  
**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
über europäische Erdgas- und Strompreisstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinie  
2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines  
gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom  
industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise

# ANHÄNGE

## ANHANG I — ERDGASPREISE

In diesem Anhang wird die Methodik für die Erfassung und Aufbereitung von statistischen Daten über Erdgaspreise für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors festgelegt.

### 1. Preise

Zu melden sind die Preise, die Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors für Erdgas zahlen, das sie über das Leitungsnetz für den Eigenverbrauch beziehen.

### 2. Erdgas

Erdgas schließt Erdgas und sonstige gasförmige Brennstoffe ein, die mit Erdgas im Fernleitungs- und Verteilungsnetz vermischt werden, wozu etwa Biogas gehört. Andere gasförmige Brennstoffe, die über eigene Netze verteilt und dabei nicht mit Erdgas vermischt werden (z. B. Ortsgas, Kokereigas, Hochofengas und Biogas), sind auszuschließen.

### 3. Meldeeinheiten

Die Daten umfassen alle Erdgas beziehenden Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors, schließen aber Kunden aus, die Gas nur für folgende Zwecke verwenden:

- zur Stromerzeugung in Kraftwerken oder Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder
- zu nichtenergetischen Zwecken (z. B. zur Verwendung in der chemischen Industrie).

### 4. Messeinheiten

Bei den zu meldenden Preisen handelt es sich um die Preise, die von Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors im jeweiligen Land durchschnittlich zu zahlen sind.

Die Preise sind in Landeswährung pro Gigajoule (GJ) anzugeben. Die verwendete Energieeinheit ist anhand des Bruttoheizwerts zu bestimmen.

Die Preise sind nach dem Marktanteil von Erdgasversorgungsunternehmen an der jeweiligen Verbrauchergruppe zu gewichten. Falls die Berechnung gewichteter Durchschnittspreise nicht möglich ist, können arithmetische Durchschnittspreise angegeben werden. Auf jeden Fall müssen die Daten einen repräsentativen Anteil des nationalen Marktes abdecken.

### 5. Verbrauchergruppen

Die zu meldenden Preise basieren auf einem System von Standardverbrauchergruppen für den jährlichen Erdgasverbrauch.

(a) Haushaltskunden sind in die folgenden Gruppen einzuordnen:

Verbrauchergruppe	Jährlicher Erdgasverbrauch (GJ)	
	Niedrigster Wert	Höchster Wert
Gruppe D1		< 20
Gruppe D2	≥ 20	< 200
Gruppe D3	≥ 200	

(b) Endkunden des Nichthaushaltssektors sind in die folgenden Gruppen einzuordnen:

Verbrauchergruppe	Jährlicher Erdgasverbrauch (GJ)	
	Niedrigster Wert	Höchster Wert
Gruppe I1		< 1 000
Gruppe I2	≥ 1 000	< 10 000
Gruppe I3	≥ 10 000	< 100 000
Gruppe I4	≥ 100 000	< 1 000 000
Gruppe I5	≥ 1 000 000	< 4 000 000
Gruppe I6	≥ 4 000 000	

## 6. Untergliederung

Die jeweiligen Preise müssen alle anfallenden Entgelte enthalten: Netzentgelte und Energieverbrauch, abzüglich etwaiger Rabatte oder Prämien, zuzüglich sonstiger Entgelte (Zählermiete, Grundgebühren usw.). Einmalige Anschlussgebühren sind nicht zu berücksichtigen.

Ausführliche Daten sind wie unten ausgeführt anzugeben.

(a) *Für Komponenten und Teilkomponenten erforderliche Untergliederung*

Die angegebenen Preise sind **in drei Hauptkomponenten** und in separate Teilkomponenten zu unterteilen.

Der für Erdgas der jeweiligen Verbrauchergruppe verrechnete Endkundenpreis ist die Summe der **drei Hauptkomponenten**, nämlich der Komponente Energie und Versorgung, der

Netzkomponente (Fernleitung und Verteilung) und der aus Steuern, Abgaben, sonstigen staatlich verursachten Belastungen, Gebühren und Entgelten bestehenden Komponente.

Komponente und <i>Teilkomponente</i>	Beschreibung
<b>Energie und Versorgung</b>	Diese Komponente umfasst den Rohstoffpreis für Erdgas, der vom Versorger bei der Einspeisung ins Fernleitungssystem bezahlt wird, und gegebenenfalls Speicherkosten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Erdgas an Endkunden.
<b>Netz</b>	Der Netzpreis umfasst die folgenden Kosten: Fernleitungs- und Verteilungstarife, Fernleitungs- und Verteilungsverluste, Netzkosten, Kundendienstkosten, Systembetreuungskosten, Zählermieten und Ablesekosten.
<i>Teilkomponente</i>	<p>Die Netzkomponente wird wie folgt in Fernleitungskosten und Verteilungsnetzkosten unterteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Globaler durchschnittlicher relativer Anteil der Fernleitungskosten (ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten Netzkosten und basierend auf den unter Nummer 5 festgelegten Verbrauchergruppen).</li> <li>2. Globaler durchschnittlicher relativer Anteil der Verteilungskosten (ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten Netzkosten und basierend auf den unter Nummer 5 festgelegten Verbrauchergruppen).</li> </ol>
<b>Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte</b>	Diese Komponente ist die Summe aller nachstehend aufgelisteten Teilkomponenten (Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte).
<i>Teilkomponenten</i>	<p>Die nachstehenden Teilkomponenten werden einzeln für die jeweilige unter Nummer 5 festgelegte Verbrauchergruppe gemeldet.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mehrwertsteuer im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>1</sup>.</li> <li>2. Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte im Zusammenhang mit der Förderung von erneuerbaren Energiequellen, Energieeffizienz und Energiegewinnung durch KWK.</li> <li>3. Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte im Zusammenhang mit strategischen Vorräten, Kapazitätzahlungen und Energieversorgungssicherheit; Steuern auf die Gasverteilung; verlorene Kosten und sonstige staatlich verursachte Belastungen bezüglich der Finanzierung von Energieregulierungsbehörden oder Marktbetreibern.</li> <li>4. Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte im Zusammenhang mit der Luftqualität und</li> </ol>

<sup>1</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

der Umwelt; Steuern und Abgaben auf Emissionen von CO <sub>2</sub> oder anderen Treibhausgasen.
5. Alle sonstigen nicht unter die vier genannten Kategorien fallenden Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Entgelte: Fernwärmeförderung; Abgaben an Gebietskörperschaften; Ausgleich für Insellage; Konzessionsabgaben betreffend Lizenzen und Gebühren für die Nutzung von Land und staatlichem oder privatem Eigentum für das Netz oder andere Versorgungseinrichtungen.

(b) *Untergliederung nach Abgabenbelastung*

Die Preisdaten werden in die nachstehenden **drei Ebenen** aufgeschlüsselt:

Ebene	Beschreibung
<b>Preise ohne jegliche Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte</b>	Diese Preisebene umfasst nur die Komponente Energie und Versorgung sowie die Netzkomponente.
<b>Preise ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstige erstattungsfähige Steuern</b>	Diese Preisebene umfasst die Komponente Energie und Versorgung, die Netzkomponente sowie Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte, die für Endkunden des Nichthaushaltssektors als nicht erstattungsfähig angesehen werden. Für Haushaltskunden umfasst diese Preisebene die Komponente Energie, die Netzkomponente sowie Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte, nicht aber die MwSt.
<b>Preise einschließlich aller Steuern und Abgaben</b>	Diese Preisebene umfasst die Komponente Energie und Versorgung, die Netzkomponente sowie alle erstattungsfähigen und nicht erstattungsfähigen Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Entgelte.

## 7. Verbrauchsmengen

Die Mitgliedstaaten übermitteln Angaben über den relativen Anteil von Erdgas in jeder Verbrauchergruppe auf der Grundlage der Gesamtmenge, auf die sich die Preise beziehen.

Die jährlichen Verbrauchsmengen pro Verbrauchergruppe sind einmal pro Jahr zeitgleich mit den Preisdaten für das zweite Halbjahr zu melden.

Die Daten dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

## ANHANG II — STROMPREISE

In diesem Anhang wird die Methodik für die Erfassung und Aufbereitung von statistischen Daten über Strompreise für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors festgelegt.

### 1. Preise

Zu melden sind die von Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors für Strom für den Eigenverbrauch zu zahlenden Preise.

### 2. Meldeeinheiten

Die Daten umfassen alle Strom beziehenden Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors, von Selbsterzeugern produzierter und verbrauchter Strom ist jedoch von der Meldepflicht auszunehmen.

### 3. Messeinheit

Bei den zu meldenden Preisen handelt es sich um die Preise, die von Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors im jeweiligen Land durchschnittlich zu zahlen sind.

Die Preise sind in Landeswährung pro Kilowattstunde (kWh) anzugeben.

Die Preise sind nach dem Marktanteil von Stromversorgungsunternehmen an der jeweiligen Verbrauchergruppe zu gewichten. Falls die Berechnung gewichteter Durchschnittspreise nicht möglich ist, können arithmetische Durchschnittspreise angegeben werden. Auf jeden Fall müssen die Daten einen repräsentativen Anteil des nationalen Marktes abdecken.

### 4. Verbrauchergruppen

Die zu meldenden Preise basieren auf einem System von Standardverbrauchergruppen für den jährlichen Stromverbrauch.

(a) Haushaltskunden sind in die folgenden Gruppen einzuordnen:

Verbrauchergruppe	Jährlicher Stromverbrauch (kWh)	
	Niedrigster Wert	Höchster Wert
Gruppe DA		< 1 000
Gruppe DB	≥ 1 000	< 2 500
Gruppe DC	≥ 2 500	< 5 000
Gruppe DD	≥ 5 000	< 15 000
Gruppe DE	≥ 15 000	

(b) Endkunden des Nichthaushaltssektors sind in die folgenden Gruppen einzuordnen:

Verbrauchergruppe	Jährlicher Stromverbrauch (MWh)	
	Niedrigster Wert	Höchster Wert
Gruppe IA		< 20
Gruppe IB	≥ 20	< 500
Gruppe IC	≥ 500	< 2 000
Gruppe ID	≥ 2 000	< 20 000
Gruppe IE	≥ 20 000	< 70 000
Gruppe IF	≥ 70 000	< 150 000
Gruppe IG	≥ 150 000	

## 5. Untergliederung

Die jeweiligen Preise müssen alle anfallenden Entgelte enthalten: Netzentgelte und Energieverbrauch, abzüglich etwaiger Rabatte oder Prämien, zuzüglich sonstiger Entgelte (Zählermiete, Grundgebühren usw.). Einmalige Anschlussgebühren sind nicht zu berücksichtigen.

Ausführliche Daten sind wie unten ausgeführt anzugeben.

(a) *Für Komponenten und Teilkomponenten erforderliche Untergliederung*

Die angegebenen Preise sind **in drei Hauptkomponenten** und in separate Teilkomponenten zu unterteilen.

Der für Strom der jeweiligen Verbrauchergruppe verrechnete Endkundenpreis ist die Summe der **drei Hauptkomponenten**, nämlich der Komponente Energie und Versorgung, der Netzkomponente (Übertragung und Verteilung) und der aus Steuern, Abgaben, sonstigen staatlich verursachten Belastungen, Gebühren und Entgelten bestehenden Komponente.

Komponente und <i>Teilkomponente</i>	Beschreibung
<b>Energie und Versorgung</b>	Diese Komponente umfasst die folgenden Kosten: Erzeugung, Speicherung, Ausgleichsenergie, Kosten der gelieferten Energie, Kundendienstleistungen, Kundendienstverwaltung und sonstige Versorgungskosten.



<b>Netz</b>	Der Netzpreis umfasst die folgenden Kosten: Übertragungs- und Verteilungstarife, Übertragungs- und Verteilungsverluste, Netzkosten, Kundendienstkosten, Systembetreuungskosten, Zählermieten und Ablesekosten.
<i>Teilkomponente</i>	Die Netzkomponente wird wie folgt in Übertragungs- und Verteilungsnetzkosten unterteilt:
	1. Globaler durchschnittlicher relativer Anteil der Übertragungskosten (ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten Netzkosten und basierend auf den unter Nummer 4 festgelegten Verbrauchergruppen).
	2. Globaler durchschnittlicher relativer Anteil der Verteilungskosten (ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten Netzkosten und basierend auf den unter Nummer 4 festgelegten Verbrauchergruppen).
<b>Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte</b>	Diese Komponente ist die Summe aller nachstehend aufgelisteten Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Entgelte.
<i>Teilkomponente</i>	Die nachstehenden Teilkomponenten werden einzeln für die jeweilige unter Nummer 4 festgelegte Verbrauchergruppe gemeldet.
	1. Mehrwertsteuer gemäß der Definition der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.
	2. Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte im Zusammenhang mit der Förderung von erneuerbaren Energiequellen, Energieeffizienz und Energiegewinnung durch KWK.
	3. Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte im Zusammenhang mit Kapazitätszahlungen, Energieversorgungssicherheit und angemessener Stromerzeugung; Steuer auf die Umstrukturierung des Kohlesektors; Steuern auf die Stromverteilung; verlorene Kosten und sonstige staatlich verursachte Belastungen bezüglich der Finanzierung von Energieregulierungsbehörden oder Marktbetreibern.
	4. Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte im Zusammenhang mit der Luftqualität und der Umwelt, Emissionen von CO <sub>2</sub> oder anderen Treibhausgasen.
	5. Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte im Zusammenhang mit der Kernkraft einschließlich Stilllegung und Beaufsichtigung von Kernkraftanlagen und diesbezügliche Gebühren.
	6. Alle sonstigen nicht unter die fünf genannten Kategorien fallenden Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Entgelte: Fernwärmeförderung; Abgaben an Gebietskörperschaften; Ausgleich für Insellage; Konzessionsabgaben betreffend Lizenzen und Gebühren für die Nutzung von Land und staatlichem oder privatem Eigentum für das Netz oder andere Versorgungseinrichtungen.

(b) Untergliederung nach Abgabenbelastung

Die Preisdaten werden in die nachstehenden **drei Ebenen** aufgeschlüsselt:

Ebene	Beschreibung
<b>Preise ohne jegliche Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte</b>	Diese Preisebene umfasst nur die Komponente Energie und Versorgung sowie die Netzkomponente.
<b>Preise ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstige erstattungsfähige Steuern</b>	Diese Preisebene umfasst die Komponente Energie und Versorgung, die Netzkomponente sowie Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte, die für Endkunden des Nichthaushaltssektors als nicht erstattungsfähig angesehen werden. Für Haushaltskunden umfasst diese Preisebene die Komponente Energie, die Netzkomponente sowie Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte, nicht aber die MwSt.
<b>Preise einschließlich aller Steuern und Abgaben</b>	Diese Preisebene umfasst die Komponente Energie und Versorgung, die Netzkomponente sowie alle erstattungsfähigen und nicht erstattungsfähigen Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Entgelte.

## 6. Verbrauchsmengen

Die Mitgliedstaaten übermitteln Angaben über den relativen Anteil von Strom in jeder Verbrauchergruppe auf der Grundlage der Gesamtmenge, auf die sich die Preise beziehen.

Die jährlichen Verbrauchsmengen pro Verbrauchergruppe sind einmal pro Jahr zeitgleich mit den Preisdaten für das zweite Halbjahr zu melden.

Die Daten dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.